kanton glarus

Regierungsrat
Rathaus
8750 Glarus

An den Landrat

Glarus, 27. Oktober 2026

Änderung des Gesetzes über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Vorlage im Überblick

Behörden benötigen eine gesetzliche Grundlage, um Daten von Privatpersonen, Unternehmen und anderen Organisationen bearbeiten oder weitergeben zu dürfen. Im Kanton Glarus ist der Umgang mit Daten von natürlichen Personen im Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) geregelt. Für Daten juristischer Personen, beispielsweise von Unternehmen und Vereinen, gilt hingegen eine Übergangsregelung, die Ende 2027 ausläuft. Ohne eine neue gesetzliche Grundlage wäre die Bearbeitung solcher Daten durch die Behörden ab 2028 nicht mehr in allen Fällen rechtlich abgesichert.

Mit der Vorlage wird diese drohende Rechtslücke geschlossen. Die Behörden sollen Daten juristischer Personen weiterhin rechtmässig bearbeiten und weitergeben können. Gleichzeitig werden die Rechte der betroffenen Unternehmen und Organisationen ausdrücklich im Gesetz verankert. Sie können insbesondere Auskunft über die Bearbeitung ihrer Daten verlangen und unter bestimmten Voraussetzungen deren Berichtigung oder Löschung sowie die Unterlassung einer widerrechtlichen Datenbearbeitung fordern.

Der Schutz von Daten juristischer Personen ist weniger weitgehend als jener von Daten natürlicher Personen. Die neuen Bestimmungen orientieren sich dennoch am bestehenden Datenschutzrecht. Diese werden bewusst im Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung – und nicht im IDAG – untergebracht.

Die Gesetzesänderung führt die bisherige Rechtslage im Wesentlichen weiter. Sie hat deshalb keine nennenswerten finanziellen, personellen oder organisatorischen Auswirkungen. Auch die ausdrückliche Regelung der Auskunfts- und Berichtigungsrechte wird keinen wesentlichen zusätzlichen Aufwand verursachen. Ein Verzicht auf die vorliegende Gesetzesänderung würde jedoch dazu führen, dass öffentliche Organe ab 2028 Daten juristischer Personen nicht mehr rechtmässig bearbeiten könnten. Dies hätte weitreichende Auswirkungen auf die Tätigkeiten der öffentlichen Organe.

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Vorlage der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.

1. Ausgangslage

1.1. Geltendes Recht, aktuelle Situation

Im Kanton bearbeiten öffentliche Organe regelmässig personenbezogene Daten – von natürlichen Personen (sog. Personendaten, wie z. B. Name, Geburtsdatum, Kontakt- oder Finanzdaten) wie auch von juristischen Personen (z. B. Firma, Rechtsform, Geschäftsergebnis). Die öffentlichen Organe sind bei der Beschaffung und Bearbeitung von Daten natürlicher Personen an klare datenschutzrechtliche Regeln gebunden. Diese sind im von der Landsgemeinde 2021 angenommenen Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG) geregelt.

Demgegenüber wurde die Bearbeitung von Daten von juristischen Personen im IDAG bewusst ausgeklammert (vgl. Memorial für die Landsgemeinde 2021, S. 107 f.). Vorbild stand das im Jahre 2020 totalrevidierte Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), welches nur noch für Daten von natürlichen Personen gilt. Ausschlaggebend hierfür war der Blick ins Ausland: In den Datenschutzbestimmungen der Europäischen Union, des Europarates sowie der meisten Länder werden nur die Daten von natürlichen Personen geschützt. Die Angleichung des schweizerischen Datenschutzrechts führt zu einer Erleichterung der internationalen Datentransfers, da die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen aus der Schweiz ins Ausland nicht mehr – wie bei Daten von natürlichen Personen – davon abhängt, ob im Empfängerland ein angemessener Datenschutz gewährleistet wird. Hinzu kommt, dass der Datenschutz für juristische Personen in der Praxis in vielen Bereichen eine untergeordnete Rolle spielt und – insbesondere im privatrechtlichen Bereich – verschiedene andere Gesetze einen Schutz der Rechtspersönlichkeit von juristischen Personen und der Vertraulichkeit ihrer Daten gewährleisten.

Im Kanton stützte sich die Bearbeitung von Daten von juristischen Personen seit dem Erlass des IDAG auf die Übergangsbestimmung in Artikel 65 IDAG, wonach während fünf Jahren nach Inkrafttreten des IDAG für öffentliche Organe Vorschriften in kantonalen und kommunalen Erlassen, die sich auf Personendaten beziehen, weiter Anwendung auf Daten juristischer Personen finden. Mit dieser Generalklausel wurde verhindert, dass eine Rechtslücke für den Umgang mit Daten juristischer Personen durch die öffentlichen Organe des Kantons entstand.

1.2. Anstoss für die Vorlage

Anlässlich der Neuordnung des bundesrechtlichen Datenschutzes im Jahr 2020 wurde für die Bundesverwaltung im bundesrechtlichen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz ein neues Kapitel eingefügt, das die Bearbeitung von Daten juristischer Personen regelt. Eine erste Revisionsvorlage des bundesrechtlichen Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes betreffend Schutz von Daten juristischer Personen liegt derzeit als Vorentwurf vor (nachfolgend: VE-RVOG). Es erscheint angezeigt, dass auch das kantonale Verwaltungsorganisationsrecht entsprechende gesetzliche Grundlagen vorsieht, sobald der Schutz von Daten juristischer Personen im kantonalen Datenschutzrecht erlischt. Da das IDAG am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, läuft die fünfjährige Übergangsfrist am 31. Dezember 2027 aus. Das Auslaufen der Übergangsfrist erfordert eine neue und langfristige gesetzliche Grundlage betreffend Daten von juristischen Personen. Ansonsten droht eine Rechtslücke.

Der Schutz der Privatsphäre umfasst unter anderem, dass jede natürliche oder juristische Person Anspruch auf Schutz vor Missbrauch ihrer persönlichen Daten hat (Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung; Art. 13 Abs. 2 Bundesverfassung). Eine Bearbeitung von Personendaten stellt eine Einschränkung dieses Grundrechts dar, auf welches sich nicht nur natürliche Personen, sondern eben auch juristische Personen berufen können. Staatliches Handeln muss rechtmässig sein. Insbesondere können Grundrechte nur im Rahmen der Ver-

fassung und aufgrund eines Gesetzes eingeschränkt werden. Dies bedeutet, dass die Bearbeitung und insbesondere die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen durch die öffentlichen Organe eine Grundlage im Gesetz benötigen.

2. Inhalt der Vorlage

2.1. Herleitung der Lösung

2.1.1. Ziele

Diese Vorlage möchte erstens die Rechtslücke verhindern, die durch das Ablaufen der fünfjährigen Übergangsfrist von Artikel 65 IDAG entsteht (vgl. Ziff. 1.1).

Zweitens soll mit der Vorlage das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das juristischen Personen gegenüber datenbearbeitenden öffentlichen Organen zusteht, ausdrücklich geregelt und auf Gesetzesstufe konkretisiert werden. Dies schafft Rechtsklarheit und stärkt die grundrechtliche Stellung juristischer Personen. Ein zentraler Bestandteil des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung ist namentlich das Auskunftsrecht über die sie betreffenden Daten sowie das Recht auf Transparenz der Datenbearbeitung. Juristische Personen sollen auch ausserhalb eines Verfahrens (und des darin geltenden Akteneinsichtsrechts) prüfen können, ob öffentliche Organe ihre Daten rechtmässig bearbeiten. Dies bildet die Grundlage für die Wahrnehmung des grundrechtlichen Anspruchs auf Berichtigung oder Unterlassung, wenn Daten falsch sind bzw. nicht rechtmässig bearbeitet werden. Eine rechtmässige Datenbearbeitung kann somit von juristischen Personen (allenfalls sogar gerichtlich) durchgesetzt werden.

Drittens möchte diese Vorlage die Anforderungen, welche an die Datenbearbeitung und -bekanntgabe durch öffentliche Organe gestellt werden, soweit sinnvoll den entsprechenden Vorschriften des IDAG angleichen. Dabei ist zu verhindern, dass für die Bearbeitung oder Bekanntgabe von Daten juristischer Personen strengere Anforderungen gelten als für die Bearbeitung oder Bekanntgabe von Daten von natürlichen Personen. Die herrschende Lehre erachtet ein tieferes Schutzniveau für die Daten juristischer Personen als angemessen. Des Weiteren fällt die Bearbeitung von Daten juristischer Personen nicht unter die Aufsicht der Fachstelle Datenschutz. Vor diesem Hintergrund von Bedeutung ist, dass sich das Bundesparlament im September 2016 und im Februar 2017 gegen eine Anwendbarkeit des DSG auf Daten juristischer Personen ausgesprochen hat (Ablehnung Motion Béglé 16.3379 «Förderung der Schweiz als universeller virtueller Datentresor»). Entsprechend sieht auch die angestrebte Lösung des Bundes im VE-RVOG einen ungleichen Schutz vor und nimmt die Daten juristischer Personen von der Aufsichtstätigkeit des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) aus.

Diese Vorlage betrifft nur den Schutz von Daten juristischer Personen bei der Bearbeitung durch öffentliche Organe. Das horizontale Verhältnis zwischen Privaten, d.h. die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch private Personen, wird mit dem Gesetzgebungsprojekt nicht tangiert. Den privaten Datenbearbeitenden sollen keine neuen Pflichten auferlegt werden.

2.1.2. Geprüfte Alternativen

Im Memorial für die Landsgemeinde 2021 wurde zu der Übergangsbestimmung von Artikel 65 IDAG ausgeführt, man werde die spezialgesetzlichen Datenschutzbestimmungen prüfen und beurteilen, welche sich auf den Umgang mit Daten juristischer Personen beziehen sollen und welche nicht (S. 127). Im Nachhinein hat sich beim Bund wie auch im Kanton herausgestellt, dass die Überprüfung aller spezialgesetzlichen Vorschriften auf Anpassung für Daten juristischer Personen einen unverhältnismässigen Aufwand darstellt und die Gefahr von Rechtslücken bestehen bleibt.

Deshalb wird analog der Regelung auf Bundesebene die Übergangsbestimmung von Artikel 65 IDAG ohne zeitliche Frist und leicht angepasst in ein kantonales Gesetz überführt, wobei zusätzlich Vorgänge wie die Bearbeitung oder die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen explizit in neuen Gesetzesbestimmungen festgehalten werden sollen. Die Gesetzesstufe ist erforderlich, da die Landsgemeinde alle wichtigen Bestimmungen in der Form des Gesetzes erlässt. Bei der Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Bearbeitung von Daten juristischer Personen handelt es sich um eine solche wichtige Bestimmung, welche überdies eine gesetzliche Grundlage für die Grundrechtseinschränkung darstellen soll.

Zunächst wurde geprüft, die rechtlichen Grundlagen im IDAG einzufügen. Da das IDAG aber – analog dem DSG auf Bundesebene – ausschliesslich die Bearbeitung und den Schutz von Daten natürlicher Personen regeln soll, wurde davon abgesehen. Stattdessen sollen analog der Regelung auf Bundesebene die Bestimmungen in das kantonale Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (RVOG) eingefügt werden. Das RVOG organisiert die Verwaltungstätigkeit und eignet sich damit als gesetzliche Grundlage für den Umgang der öffentlichen Organe mit Daten juristischer Personen. Diese gesetzliche Grundlage muss jedoch – wie jene im IDAG – nicht nur für die Zentralverwaltung und die Verwaltungskommissionen, ausgegliederten Verwaltungseinheiten und Aufgabenträger mit eigener Rechtspersönlichkeit, sondern auch für die Gemeinden und die kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen gelten. Eine doppelte Regelung derselben Materie im RVOG und im Gemeindegesetz wurde geprüft, jedoch zugunsten einer zentralen Regelung verworfen, welche – analog dem IDAG – alle «öffentlichen Organe» umfasst. Sie gilt somit für die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen des Kantons und der Gemeinden, ebenso wie die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie für natürliche oder juristische Personen oder andere Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie eine öffentliche Aufgabe erfüllen.

Im geltenden Recht sieht Artikel 26a Absatz 2 RVOG bereits eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen durch die öffentlichen Organe vor. Diese Grundlage beschränkt sich aber auf die Datenbearbeitung in den Geschäftsverwaltungssystemen der Zentralverwaltung (z. B. CMI). Da die öffentlichen Organe Daten von juristischen Personen auch ausserhalb der Geschäftsverwaltungssysteme bearbeiten, reicht diese Bestimmung nicht als gesetzliche Grundlage (vgl. hierzu die Erläuterungen zu Art. 26a RVOG).

2.1.3. Rechtsvergleich mit anderen Kantonen

Diese Vorlage wurde basierend auf der Regelung auf Bundesebene erstellt. Kein anderer Kanton sieht aktuell eine Trennung des Schutzes von Daten juristischer Personen und Personendaten in zwei unterschiedlichen Gesetzen vor. Im Gegenteil unterscheiden viele Kantone weiterhin nicht zwischen Daten natürlicher und juristischer Personen (ZH, SZ, GR, SO, TG, VD, FR, NE, JU) und haben so weitgehend dieselben rechtlichen Grundlagen und Schutznormen für Daten juristischer wie auch natürlicher Personen. Andere Kantone haben den Schutz von Daten juristischer Personen ganz aufgehoben und beschränken sich auf den Schutz von Personendaten, da sie den Schutz von Personendaten juristischer Personen durch andere Gesetze ausreichend geschützt sehen (SG, OW, AI, AR, ZG, LU, AG, BL und BS). Der Kanton Bern hat eine Sonderregelung getroffen, insofern auch personenbezogene Daten der juristischen Personen im kantonalen Datenschutzgesetz geregelt sind, aber die Abschnitte betreffend Pflichten der Behörden sowie Datenschutzaufsicht nicht gelten. Der Kanton Wallis hat sich noch nicht festgelegt, da bei ihnen die Übergangsfrist noch läuft. Von verschiedenen Kantonen (GE, SH, UR) ging keine Rückmeldung ein.

Da der Kanton Glarus mit dem Erlass des IDAG im Jahre 2021 diese Trennung analog dem bundesrechtlichen DSG im Sinne eines Grundsatzentscheides bereits vorgenommen hat, ist die Umsetzung des Schutzes und der Bearbeitung von Daten juristischer Personen im kanto-

nalen RVOG konsequent. Andernfalls wäre auf diesen Grundsatzentscheid zurückzukommen. Mit dieser Vorlage und der darin vollzogenen Trennung der Rechtsgrundlagen in Bezug auf Daten juristischer und natürlicher Personen schafft der Kanton eine moderne, nicht nur mit den bundesrechtlichen, sondern auch internationalen Rechtsentwicklungen im Einklang stehende Lösung. Damit nimmt er eine Vorreiterrolle ein.

2.2. Beantragte Änderungen

2.2.1. Rechtsgrundlage für die Bearbeitung von Daten

Öffentliche Organe benötigen nicht nur für die Bearbeitung bzw. Bekanntgabe von Daten natürlicher Personen, sondern auch bei Daten juristischer Personen eine ausreichende gesetzliche Grundlage zur Rechtfertigung des Eingriffs in den grundrechtlich garantierten Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten. Da die Vorgaben des IDAG für die Daten von juristischen Personen nicht mehr gelten, soll nun im RVOG ein allgemeiner Rechtsrahmen geschaffen werden. Wie beim IDAG handelt es sich auch bei diesen Bestimmungen des RVOG um Querschnittsregelungen, die – unter Vorbehalt von spezialgesetzlichen Abweichungen – bereichsübergreifend in allen Konstellationen zu beachten sind, in denen Daten juristischer Personen durch öffentliche Organe bearbeitet werden. Damit wird der allgemeine Verweis in der bis Ende 2027 befristeten Übergangsbestimmung des IDAG abgelöst.

Weiterhin soll aber ein allgemeiner Verweis analog Artikel 65 IDAG bestehen (vgl. Erläuterungen zu Art. 26d E-RVOG).

2.2.2. Konkretisierung des informationellen Selbstbestimmungsrechts

Die Rechte, die juristischen Personen aufgrund des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung zustehen, werden in der Vorlage gesetzlich verankert. Es handelt sich hierbei um das Recht auf Auskunft über die eigenen Daten als Ausdruck des Rechts auf Transparenz der Datenbearbeitung sowie der darauf gestützte Berichtigungs-, Löschungs- oder Unterlassungsanspruch. Diese Bestimmungen orientieren sich an den datenschutzrechtlichen Ansprüchen natürlicher Personen.

2.2.3. Verhältnis zum Datenschutzrecht

Die Anforderungen, die an die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen gestellt werden, sollen im Sinne der Rechtssicherheit und der Einheit der Rechtsordnung möglichst parallel zu den Artikeln 14 ff. IDAG ausgestaltet werden. Es sollen aber keine strengeren Vorgaben als an die Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten gestellt werden.

3. Vernehmlassungsverfahren

3.1. Vorgehen und Rücklauf

Das Vernehmlassungsverfahren wurde am 18. August 2026 eröffnet und dauerte bis am 30. September 2026. Es gingen insgesamt 13 Stellungnahmen ein. Geäussert haben sich alle drei Gemeinden (Glarus, Glarus Nord, Glarus Süd), fünf politische Parteien (Die Mitte, SVP, GLP, SP, Grüne) sowie mehrere Departemente und die Fachstelle Datenschutz. Die Verwaltungskommission der Gerichte verzichtete auf eine Stellungnahme.

3.2. Generelle Beurteilung der Vorlage

Die Vorlage wurde von allen Vernehmlassungsteilnehmenden im Grundsatz begrüsst und positiv beurteilt. Alle Vernehmlassungsteilnehmenden unterstützten, dass durch Schaffung einer neuen gesetzlichen Grundlage eine Rechtslücke verhindert und eine rechtmässige Bearbeitung von Daten juristischer Personen weiterhin gewährleistet wird. Verschiedene sprachen sich für die Anlehnung an die Regelung des Bundes aus.

3.3. Berücksichtigte Anliegen

In Bezug auf die Bekanntgabe von Daten wird ein Anliegen (SVP) berücksichtigt, wonach eine Bekanntgabe von Daten juristischer Personen an Private nur dann zulässig sein soll, wenn «keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen». Eine Interessenabwägung, die vor der Bekanntgabe öffentliche Interessen (z. B. Amtsgeheimnis) wie auch private Interessen (z. B. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse) berücksichtigt und allenfalls eine verhältnismässige Einschränkung oder einen Aufschub der Bekanntgabe erlaubt, ist sinnvoll und als neuer Artikel 26e Absatz 3 E-RVOG eingefügt.

3.4. Nicht berücksichtigte Anliegen

In Bezug auf die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen lautete ein Anliegen (SVP) dahingehend, dass diese Bearbeitung im Falle einer Beanspruchung einer öffentlichen Leistung nur dann zulässig sein soll, wenn sie auch tatsächlich für die Prüfung, Gewährung, Abrechnung oder Kontrolle der Leistung erforderlich ist. Dies stellt jedoch eine zu weitgehende Einschränkung dar und bindet die öffentlichen Organe auf eine unverhältnismässige Weise zurück. Die besonders schützenswerten Daten juristischer Personen sind bereits entsprechend ihrem Schutzgehalt angemessen geschützt.

In Bezug auf die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen an Private zu wirtschaftlichen Zwecken wurde ein Anliegen (Die Mitte) nicht berücksichtigt, welches dafür eine Grundlage im formellen Gesetz vorsehen wollte. Die vorgeschlagene Regelung in Artikel 26e Absatz 2 E-RVOG nennt bereits mehrere an den (reduzierten) Schutzgehalt von Daten juristischer Personen angepasste Erfordernisse, wie namentlich eine gesetzliche Grundlage. Ein darüber hinausgehendes Erfordernis betreffend einer Grundlage in einem formellen Gesetz wird als zu einschränkend verworfen, zumal nach geltender Rechtsordnung soweit ersichtlich kein kantonales Gesetz eine solche Grundlage enthält und die Bestimmung somit ohne Anwendungsmöglichkeit bliebe.

In Bezug auf das Auskunftsrecht wurde entgegen einem Anliegen (SVP) an der Ausnahme von «Daten, die von den öffentlichen Organen ausschliesslich zum persönlichen Gebrauch bearbeitet werden» festgehalten. Mit «persönlichem Gebrauch» sind im gesetzlichen Sinne Informationen gemeint, die zwar für dienstliche Zwecke verwendet werden, deren Gebrauch aber ausschliesslich der Verfasserin, dem Verfasser oder einem eng begrenzten Personenkreis als Arbeitshilfsmittel vorbehalten ist. Es handelt sich dabei etwa um Arbeitshilfsmittel, persönliche Dokumente oder E-Mails. Über solche Daten soll keine Auskunft erteilt werden müssen.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Titel 3.1; Allgemeine Bestimmungen

Aufgrund des neuen Titels 3.2 (Schutz von Daten juristischer Personen) war es redaktionell nötig, den Rest des 3. Kapitels (Organisation der Verwaltung) systematisch unter einen anderen Titel zu setzen. Es handelt sich hierbei um allgemeine Bestimmungen des Verwaltungsorganisationsrechts.

Titel 3.2; Schutz und Bearbeitung von Daten juristischer Personen

Der neue Titel soll eine systematische Trennung zum restlichen 3. Kapitel (Organisation der Verwaltung) schaffen.

Artikel 26a; Geschäftsverwaltungssysteme

Der bestehende Artikel 26a sieht vor, dass der Regierungsrat Einzelheiten zum Schutz der in den Geschäftsverwaltungssystemen erfassten Daten juristischer Personen regelt. Da aber

öffentliche Organe Daten von juristischen Personen auch ausserhalb der Geschäftsverwaltungssysteme bearbeiten, reicht diese Bestimmung nicht als gesetzliche Grundlage, um jegliche Datenbearbeitungen durch öffentliche Organe in einer Verordnung des Regierungsrates zu regeln. Der entsprechende Zusatz, der die Verordnungskompetenz des Regierungsrates vorsieht, wird aufgehoben, um eine Doppelspurigkeit zu vermeiden. Der Regierungsrat kann in Bezug auf Daten juristischer Personen weiterhin gestützt auf seine verfassungsrechtliche Kompetenz (Art. 99 Abs. 1 Bst. b Kantonsverfassung) eine Vollzugs- und Verwaltungsverordnung erlassen. Es kann sich dabei um eine Verordnung handeln, die sich ausschliesslich den Vollzugsfragen im Zusammenhang mit Daten von juristischen Personen widmet (analog der Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen, VIDAG), oder aber er kann entsprechende Bestimmungen in die bereits bestehende Verordnung über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung, RVOV) integrieren.

Artikel 26b; Daten juristischer Personen

Absatz 1: Der Begriff der juristischen Person ergibt sich primär aus dem Bundeszivilrecht. Darunter gefasst werden alle körperschaftlich organisierten Personenverbindungen sowie die einem besonderen Zweck gewidmeten, selbstständigen Anstalten mit Rechtspersönlichkeit. Dazu gehören der Verein (Art. 60 ff. Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB), die Stiftung (Art. 80 ff. ZGB), die Aktiengesellschaft (Art. 620 ff. Obligationenrecht, OR), die Kommanditaktiengesellschaft (Art. 764 ff. OR), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Art. 772 ff. OR) und die Genossenschaft (Art. 828 ff. OR). Weiter fallen darunter die privatrechtlichen Körperschaften des kantonalen Rechts und die öffentlich-rechtlichen Anstalten und Körperschaften der Kantone und der Gemeinden. Nach dem im bundesrechtlichen Datenschutzrecht verwendeten, erweiterten Verständnis der juristischen Person werden – über den Wortlaut des Gesetzes hinaus – auch Personengesellschaften, die zwar keine eigene Persönlichkeit im rechtlichen Sinne haben, aber partei- und prozessfähig sind, dazu gezählt. Dabei handelt es sich etwa um Kollektivgesellschaften (Art. 552 ff. OR), Kommanditgesellschaften (Art. 594 ff. OR) oder Stockwerkeigentümergesellschaften (Art. 712l ZGB). Nicht erfasst sind dagegen Personenverbindungen, die nach schweizerischem Recht keinerlei Elemente einer Rechtspersönlichkeit aufweisen (z. B. einfache Gesellschaften oder Erbengemeinschaften). Die Vorlage verwendet den Begriff der «Daten juristischer Personen», der bereits in Artikel 65 IDAG verwendet wird und der auch die bundesrechtliche VE-RVOG verwendet. Gemeint sind jedoch nicht alle Daten juristischer Personen, sondern ausdrücklich *personenbezogene* Daten der juristischen Person. Dies ergibt sich aus der Legaldefinition in Absatz 1, welche sich an jener von Personendaten in Artikel 5 IDAG bzw. Artikel 5 Buchstabe a DSG orientiert und alle Angaben umfasst, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbare juristische Person beziehen. Dazu können z. B. die Firma, Kontakt- und Adressangaben, Zahlungsangaben, Angaben zur Organisation, Rechtsform und Geschäftstätigkeit, Angaben zur finanziellen Situation und zu Geschäftsergebnissen, Angaben zu Subventionsbeiträgen, Angaben zu Untersuchungsmassnahmen oder Sanktionen sowie Jahresberichte gehören. Handelt es sich um nicht personenbezogene Daten einer bestimmten oder bestimmbaren juristischen Person (z. B., weil ihre Daten anonymisiert wurden), so sind die Vorschriften im E-RVOG nicht anwendbar. Es handelt sich in einem solchen Fall um Sachdaten, welche ohne besondere Rechtsgrundlage bearbeitet werden können. Da im Zusammenhang mit Daten juristischer Personen der Begriff der Stammdaten nicht verwendet wird, findet Artikel 5 Absatz 3 IDAG keine Entsprechung im E-RVOG.

Absatz 2: Die Legaldefinition für besonders schützenswerte Daten juristischer Personen orientiert sich an jener in Artikel 57q^{bis} der bundesrechtlichen VE-RVOG. Dabei wurden alle Kategorien der besonders schützenswerten Personendaten (Art. 6 Verordnung zum Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen, VIDAG; Art. 5 Bst. c DSG), die nicht die natürlichen Eigenschaften des Menschen voraussetzen und die sich somit auf juristische Personen übertragen lassen, übernommen. Demnach gelten im Zusammenhang mit Daten juristischer Personen ausschliesslich Daten über verwaltungs- und strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen als besonders schützenswert.

Artikel 26c; Bearbeitung von Daten juristischer Personen

Absatz 1: Die Voraussetzungen für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen richten sich einzig nach dem Verhältnismässigkeitsgrundsatz. Dieser ist im IDAG in Artikel 15 zu finden. Der Begriff des Bearbeitens entspricht demjenigen von Artikel 7 Absatz 1 IDAG, d. h. er umfasst jeden Umgang mit Daten juristischer Personen, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten sowie das Durchführen logischer oder rechnerischer Operationen. Da das Beschaffen unter den Begriff des Bearbeitens fällt, wurde auf dessen explizite Erwähnung verzichtet (im Unterschied zu Art. 20 und 21 IDAG im Bereich der Personendaten). Für den Begriff der öffentlichen Organe ist auf die Legaldefinition in Artikel 4 Absatz 1 IDAG abzustellen: Als öffentliche Organe gelten demnach die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen des Kantons und der Gemeinden, die Behörden, Verwaltungen und Kommissionen der kantonalen und kommunalen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie natürliche oder juristische Personen oder andere Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit sie eine öffentliche Aufgabe erfüllen.

Absatz 2: Die zulässigen Konstellationen für die Bearbeitung von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen (Abs. 2) sind nahezu identisch mit denen für die Bearbeitung von Personendaten in Artikel 14 IDAG. Sie wurden jedoch gegenüber denjenigen zur Bearbeitung besonders schützenswerter Personendaten punktuell bewusst abgeschwächt: Erstens in Bezug auf die Anforderungen an die gesetzliche Grundlage (Abs. 2 Bst. a), wobei bereits eine «gesetzliche Grundlage» (nicht: «Grundlage im Gesetz», vgl. Art. 14 Abs. 2 Bst. a IDAG) genügt. Zweitens reicht für die Erforderlichkeit einer Aufgabe (Abs. 2 Bst. b) bereits eine im Gesetz «umschriebene» Aufgabe (nicht: «klar umschriebene», vgl. Art. 14 Abs. 2 Bst. b IDAG). Drittens wurde ein neuer Buchstabe (Bst. e) für Fälle aufgeführt, in denen die betreffenden besonders schützenswerten Daten juristischer Personen «in öffentlichen Registern» (z. B. Handelsregister) oder «amtlichen Veröffentlichungen» (z. B. Amtsblatt) zugänglich sind. Hierbei handelt es sich um bewusste Folgen des reduzierten Schutzgehaltes von besonders schützenswerten Daten juristischer Personen gegenüber denjenigen von natürlichen Personen. Es handelt sich überdies nicht um eine unbeabsichtigte Herabsetzung des bisherigen Schutzniveaus; dies entspricht bereits geltender Praxis gestützt auf Artikel 65 IDAG.

Absatz 3: Die Rechtsgenüglichkeit der Einwilligung ist nahezu identisch mit derjenigen in Artikel 14 Absatz 3 IDAG. Das Kriterium der Freiwilligkeit wurde weggelassen.

Artikel 26d; Verhältnis zum Schutz von Daten juristischer Personen in Spezialerlassen

Absatz 1: Der Wortlaut entspricht weitgehend Artikel 57s^{bis} Absatz 1 des bundesrechtlichen VE-RVOG. Durch diese Auffangbestimmung wird sichergestellt, dass kommunale und kantonale Spezialerlasse, die lediglich Personendaten erwähnen, auch weiterhin Daten juristischer Personen schützen oder deren Bearbeitung erlauben, sofern diese Spezialerlasse keine ausdrücklichen Bestimmungen zu Daten juristischer Personen enthalten. Mit dem Ausdruck «Spezialerlass» soll jedoch zum Ausdruck gebracht werden, dass sich die Bestimmung nicht auf das IDAG und die VIDAG bezieht. Somit führt Artikel 26d E-RVOG nicht dazu, dass das IDAG und die VIDAG für die Daten juristischer Personen gelten. Der Schutz von Daten juristischer Personen soll bewusst aus dem Anwendungsbereich des IDAG und seiner Verordnung ausgenommen werden, weshalb diese Vorlage parallele Regelungen im E-RVOG vorsieht (die sich lediglich auslegungsweise an die Begriffe des IDAG anlehnen). Konkret sollen gesetzliche Grundlagen in Spezialerlassen zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten auch weiterhin für die Bearbeitung und Bekanntgabe von Daten juristischer Personen dienen können. Es handelt sich hierbei etwa um die Bestimmungen in den Spezialerlassen gemäss der nachfolgenden (nicht abschliessenden) Auflistung.

Tabelle 1. Übersicht über spezialgesetzliche Bestimmungen betreffend die Bearbeitung von Personendaten

Spezialerlass	*Bestimmung*	*Gegenstand*
Polizeigesetz	Art. 30a ff.	Bearbeitung (inkl. Profiling) von Personendaten (auch besonders schützenswerter) durch Kantonspolizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben
Polizeigesetz	Art. 31	Weitergabe von Personendaten (auch besonders schützenswerter) durch Kantonspolizei sowie durch öffentliche Organe
Publikationsgesetz	Art. 11	Veröffentlichung von Personendaten im Amtsblatt zur Erfüllung des Zwecks der Bekanntmachung
Brandschutzgesetz	Art. 6a	Bearbeitung (und Bekanntgabe) von Personendaten (inkl. besonders schützenswerter) durch Glarnersach und Gemeinden
Sachversicherungsgesetz	Art. 17a	Bearbeitung (und Bekanntgabe) von Personendaten (auch besonders schützenswerter) durch Glarnersach
Kantonales Umweltschutzgesetz	Art. 11a Abs. 2	Verknüpfung umweltrechtlicher Geodaten mit Personendaten für behördliche Zwecke
Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz	Art. 3a Abs. 2	Verknüpfung gewässerschutzrechtlicher Geodaten mit Personendaten für behördliche Zwecke
Gesetz über die digitale Verwaltung	Art. 15	Zugriff auf und Bearbeitung von Personendaten (auch besonders schützenswerter) durch Informatikdienst zur Erfüllung seiner Aufgaben

Diese Auffangbestimmung löst die aktuelle, auf fünf Jahre befristete Übergangsbestimmung in Artikel 65 IDAG ab und verhindert Rechtslücken.

Absatz 2: Der Wortlaut entspricht weitgehend Artikel 57s^{bis} Absatz 2 des bundesrechtlichen VE-RVOG. Keine Anwendung auf Daten juristischer Personen finden kommunale oder kantonale Bestimmungen, welche den angemessenen Datenschutz zur Bekanntgabe ins Ausland betreffen (Art. 24 Abs. 1 IDAG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 DSG und Art. 8 Verordnung über den Datenschutz). Der angemessene Datenschutz zur Bekanntgabe ins Ausland ist – anders als bei Personendaten – bei Daten juristischer Personen ausdrücklich nicht erwünscht, da zahlreiche ausländische Rechtsordnungen (insb. die europäischen) keinen Datenschutz für Daten juristischer Personen kennen. Ein angemessener Datenschutz für Daten juristischer Personen würde eine Bekanntgabe von Daten juristischer Personen ins Ausland erheblich erschweren, da die öffentlichen Organe die engen Voraussetzungen von Artikel 24 Absatz 2 IDAG erfüllen müssten. Zu beachten ist, dass dennoch andere überwiegende öffentliche oder private Interessen wie namentlich das Amtsgeheimnis oder aber Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse gegen eine solche Bekanntgabe ins Ausland sprechen können (vgl. hierzu die vor der Bekanntgabe zu treffende Interessenabwägung gem. Art. 26e Abs. 3 E-RVOG). Jede Bekanntgabe ins Ausland ist somit im Einzelfall zu prüfen. Hinzu kommt, dass Vorschriften kantonaler oder kommunaler Erlasse, welche die Aufsicht der Fachstelle Datenschutz betreffen, ebenfalls nicht auf Daten juristischer Personen anzuwenden sind. Artikel 26d E-RVOG soll nicht dazu führen, dass die Fachstelle Datenschutz neue Kompetenzen zur Aufsicht über die Bearbeitung von Daten juristischer Personen erhält.

Artikel 26e; Bekanntgabe von Daten juristischer Personen

Absatz 1: Die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen an öffentliche Organe richtet sich gemäss dem Binnenverweis in Absatz 1 nach denselben Voraussetzungen wie die Da-

tenbearbeitung (Art. 26c E-RVOG) bzw. ist voraussetzungslos gegenüber öffentlichen Organen, welche die Daten im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeiten benötigen. Die Bestimmung ist identisch mit Artikel 22 Absatz 1 Buchstaben a und b IDAG. Da im Zusammenhang mit Daten juristischer Personen der Begriff der Stammdaten nicht verwendet wird, findet Artikel 22 Absatz 2 IDAG keine Entsprechung im E-RVOG.

Absatz 2: Die Voraussetzungen für die Bekanntgabe von Daten juristischer Personen an private Dritte sind identisch mit denjenigen in Artikel 23 Absatz 1 IDAG. Da im Zusammenhang mit Daten juristischer Personen der Begriff der Stammdaten nicht verwendet wird, findet Artikel 23 Absatz 2 IDAG keine Entsprechung im E-RVOG. Ebenso wird – aufgrund der gesetzgeberisch gewollten Ungleichbehandlung des Schutzes von Daten natürlicher Personen und Daten juristischer Personen – auf den qualifizierten Schutz bei wirtschaftlichen Zwecken durch das Erfordernis einer formell-gesetzlichen Grundlage im Sinne von Artikel 23 Absatz 3 IDAG verzichtet.

Absatz 3: Die Erforderlichkeit einer Interessenabwägung ist weitgehend identisch mit derjenigen in Artikel 25 Absatz 1 IDAG. Vor der Bekanntgabe ist mithin eine Interessenabwägung vorzunehmen, wobei die massgebenden öffentlichen Interessen (z. B. das Amtsgeheimnis) und privaten Interessen (z. B. Berufs-, Geschäfts- oder Fabrikationsgeheimnisse) zu ermitteln sind. Zur Ermittlung der privaten Interessen kann die betroffene juristische Person angefragt werden. Soweit eine vollständige Verweigerung als unverhältnismässig erscheint, kann die Datenbekanntgabe auch eingeschränkt werden. Erscheint die Datenbekanntgabe in zeitlicher Hinsicht als unverhältnismässig, besteht die Möglichkeit, sie aufzuschieben.

Artikel 26f; Datenbearbeitung für nicht personenbezogene Zwecke

Absatz 1: Die Voraussetzungen für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen für nicht personenbezogene Zwecke sind weitgehend identisch mit denjenigen von Artikel 26 IDAG. Die Begriffe der Anonymisierung und Pseudonymisierung entsprechen Artikel 9 und 31 IDAG. Die «Datensicherheit» wurde gegenüber dem IDAG gestrichen, da diese den Gegenstand einer anderen Gesetzgebungsvorlage betrifft.

Absatz 2: Gegenüber der Regelung von Artikel 26 Absatz 2 IDAG wurde die strenge Zweckbindung gelockert. Stattdessen sollen für Daten juristischer Personen einmal beschaffte Daten unter denselben Voraussetzungen von Absatz 1 auch für andere nicht personenbezogene Zwecke wiederverwendet werden können. Somit können etwa die im Rahmen einer Statistik beschafften Daten für eine spätere Planung betreffend Wirtschafts- oder Arbeitsmarktpolitik wiederverwendet werden. Dies entlastet die öffentlichen Organe wie auch die juristischen Personen.

Artikel 26g; Datenbearbeitung im Auftrag

Die Voraussetzungen für die Bearbeitung von Daten juristischer Personen im Auftrag sind identisch mit denjenigen von Artikel 27 IDAG. Die Ansprüche gemäss Artikel 26h ff. E-RVOG richten sich auch bei einer Datenbearbeitung im Auftrag an das öffentliche Organ (vgl. Art. 26h Abs. 3 E-RVOG).

Artikel 26h; Recht auf Auskunft über die eigenen Daten juristischer Personen

Absatz 1: Das Auskunftsrecht ist eine abgeschwächte Form des Zugangsrechts zu eigenen Personendaten in Artikel 36 Absatz 1 IDAG. Demnach können betroffene juristische Personen grundsätzlich vom öffentlichen Organ lediglich Informationen darüber verlangen, ob Daten über sie bearbeitet werden. Dies sieht das Auskunftsrecht in der VE-RVOG ebenso vor.

Absatz 2: Der Wortlaut entspricht weitgehend Artikel 57t Absatz 2 des bundesrechtlichen VE-RVOG bzw. dessen Vorlage in Artikel 25 Absatz 2 DSG. Er wurde sprachlich an die Informationspflichten gemäss Artikel 21 Absatz 1 IDAG angepasst. Mittels einer Generalklausel und

einer Aufzählung von Mindestangaben werden diejenigen Inhalte konkretisiert, über die Auskunft erteilt werden muss. Im Unterschied zu Artikel 21 IDAG werden den betroffenen juristischen Personen nicht alle bearbeiteten Daten mitgeteilt, sondern lediglich die Art der bearbeiteten Daten in Datenkategorien. Die Mitteilung der Aufbewahrungsdauer entspricht Artikel 36 Absatz 2 IDAG. Vom Bundesrecht bewusst nicht übernommen wurde das Vorliegen einer automatisierten Einzelentscheidung sowie die Logik, auf der die Entscheidung beruht (vgl. Art. 25 Abs. 2 Bst. f DSG), da das RVOG (wie auch das IDAG) derzeit keine Regelung über die Pflichten der öffentlichen Organe und die Rechte der betroffenen juristischen Personen bei automatisierten Einzelentscheidungen enthält. Die in der Aufzählung genannten Informationen sind erforderlich, um allfällige weitere Rechtsbehelfe gemäss Artikel 26j f. E-RVOG wahrzunehmen.

Absatz 3: Der Wortlaut entspricht weitgehend Artikel 57t Absatz 3 des bundesrechtlichen VE-RVOG bzw. dessen Vorlage in Artikel 25 Absatz 4 DSG.

Absätze 4–6: Diese Absätze betreffen die Modalitäten des Zugangsrechts. Sie sind identisch mit den Bestimmungen in Artikel 36 Absätze 3–5 IDAG. Mit «persönlichem Gebrauch» (Abs. 5) sind Informationen gemeint, die zwar für dienstliche Zwecke verwendet werden, deren Gebrauch aber ausschliesslich der Verfasserin, dem Verfasser oder einem eng begrenzten Personenkreis als Arbeitshilfsmittel vorbehalten ist und bei denen es sich somit nicht um amtliche Dokumente handelt (vgl. Art. 3 Abs. 2 IDAG: Eine Information, die «zum persönlichen Gebrauch bestimmt ist, wie Arbeitshilfsmittel, persönliche Dokumente oder E-Mails»). Über solche Daten muss keine Auskunft erteilt werden.

Artikel 26i; Einschränkungen des Zugangsrechts

Absatz 1: Die Einschränkungen des Zugangsrechts sind (obwohl hier in der Form einer Aufzählung) betreffend die Buchstaben a und b identisch mit Artikel 37 Absatz 1 IDAG. Ergänzt wurde diese Aufzählung mit einem neuen Buchstaben c, wonach der Zugang eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert werden kann, wenn das Gesuch unbegründet ist, namentlich einen anderen Zweck als die Sicherstellung einer rechtmässigen Datenbearbeitung verfolgt oder offensichtlich querulatorisch ist (Bst. c). Der Wortlaut entspricht weitgehend Artikel 57u Absatz 1 Buchstabe c des bundesrechtlichen VE-RVOG bzw. dessen Vorlage in Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe c DSG. Mit dieser (gegenüber Art. 37 Abs. 1 IDAG) ergänzenden Einschränkung sollen missbräuchliche Auskunftsgesuche verhindert werden.

Absatz 2: Der Wortlaut entspricht weitgehend Artikel 57u Absatz 2 des bundesrechtlichen VE-RVOG bzw. dessen Vorlage in Artikel 26 Absatz 4 DSG. Die Einschränkung des Zugangsrechts erfolgt als anfechtbarer Entscheid im Sinne von Artikel 3 VRG. Dies ergibt sich aus dem Verweis in Absatz 3 auf das VRG.

Absatz 3: Diese Bestimmung ergibt sich aus dem Anspruch auf gerichtliche Durchsetzung des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung. Das Verfahrensrecht sowie die zuständige Rechtsmittelinstanz richten sich nach den Bestimmungen des VRG. Mit dem Verweis auf die Verfahrens- und Rechtsschutznormen des VRG (und nicht des IDAG) wird verhindert, dass die Fachstelle Datenschutz neue Kompetenzen betreffend Daten juristischer Personen erhält.

Artikel 26j; Berichtigungsrecht

Absatz 1: Das Berichtigungsrecht ist identisch mit demjenigen in Artikel 39 Absatz 1 und 2 IDAG. Die Richtigkeit der Daten bemisst sich sinngemäss nach Artikel 16 IDAG.

Absätze 2 und 3: Diese Bestimmungen zum Berichtigungsrecht sind beinahe identisch mit denjenigen in Artikel 39 Absatz 3 und 5 IDAG. Gewisse Anpassungen wurden in Bezug auf

den Bestreitungsvermerk gemacht. Dies ergibt sich aus dem erhöhten Schutzgehalt bei besonders schützenswerten Daten juristischer Personen, deren Richtigkeit von erheblicher Bedeutung sein kann.

Artikel 26k; Rechte bei widerrechtlicher Datenbearbeitung

Absatz 1: Die Rechte bei widerrechtlicher Datenbearbeitung sind identisch mit denjenigen in Artikel 38 Absatz 1 IDAG. Die Vernichtung und die Löschung richten sich nach Artikel 30 IDAG. Verzichtet wird auf die Übernahme von Artikel 38 Absatz 1 Buchstabe e IDAG, womit der Entscheid bei widerrechtlicher Bearbeitung durch die öffentlichen Organe Dritten mitgeteilt oder veröffentlicht werden muss. Die Mitteilung oder Veröffentlichung eines Unterlassungs- oder Feststellungsentscheids wurde gemäss dem Memorial für die Landsgemeinde 2021 aus dem Europarecht übernommen und dient der Beseitigung der nachteiligen Folgen einer widerrechtlichen Bearbeitung. Der europarechtliche Datenschutz kennt hingegen keinen Schutz von Daten juristischer Personen, weshalb im kantonalen Recht auf dieses Mittel in Bezug auf Daten juristischer Personen verzichtet werden kann.

5. Auswirkungen

Mit den beantragten Änderungen wird zunächst eine bereits gestützt auf Artikel 65 IDAG gelebte Rechtswirklichkeit in eine neue und dauerhafte gesetzliche Grundlage überführt. Es geht darum, dass die öffentlichen Organe wie bisher Daten von juristischen Personen bearbeiten können. Insofern sind gegenüber der gegenwärtigen Situation weder in finanzieller, personeller noch organisatorischer Hinsicht Auswirkungen zu erwarten.

Die materiell aufgrund des Grundrechts auf informationelle Selbstbestimmung bereits nach geltender Rechtsordnung bestehenden, formell aber mit dieser Vorlage erstmals verschriftlichten Rechte der betroffenen juristischen Personen (Art. 26h ff. E-RVOG) werden aufgrund ihrer nunmehr besseren Sichtbarkeit wohl gewisse Auswirkungen zeitigen. Wenn die Erfahrungen mit dem Öffentlichkeitsprinzip als Vergleich beigezogen werden können, so ist im ersten Jahr mit zunächst tiefen Fallzahlen zu rechnen (vgl. Tätigkeitsbericht 2023, S. 8). Erwartungsgemäss werden diese jedoch aufgrund der besseren Bekanntheit der Rechte ansteigen. Die Fälle ergeben sich unregelmässig und verteilen sich auf die öffentlichen Organe. Die begründeten Gesuche können von den öffentlichen Organen mit ihrem bisherigen Personalbestand behandelt werden. Querulatorische Gesuche können auf einfache Art und Weise verweigert werden (Art. 26i Abs. 1 Bst. c E-RVOG).

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die beiliegende Gesetzesänderung der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Markus Heer, Landammann
Arpad Baranyi, Ratsschreiber

Beilagen:
- SBE
- Synopse